

Inhaltsverzeichnis

01.12.2011 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

- | | | |
|-----------------|--|--|
| Top Ö 5 | Gründung eines Jugendamtselternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)
Vorlage
Vorlage: 469/2011-4
Arbeitshilfe Landesjugendamt | Vorlage: 469/2011-4

Vorlage: 469/2011-4 |
| Top Ö 8 | Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Einrichtung eines Jugendrates oder Jugend-Stadtrates
Vorlage
Vorlage: 476/2011-4
Antrag | Vorlage: 476/2011-4

Vorlage: 476/2011-4 |
| Top Ö 11 | Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz
Vorlage ohne Beschluss
Vorlage: 455/2011-4
Schreiben Ministerium | Vorlage: 455/2011-4

Vorlage: 455/2011-4 |

Einladung



Sitzung Nr.	63/2011
JHA Nr.	7/2011

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 16.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 01.12.2011, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	482/2011-4
5	Gründung eines Jugendamtselternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)	469/2011-4
6	Konzept zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen für unter 3jährige Kinder für die Jahre 2012 - 2015	528/2011-4
7	Inobhutnahme von Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII - Änderung des Verfahrens in der Kooperationsgemeinschaft mit dem Kreisjugendamt	535/2011-4
8	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Einrichtung eines Jugendrates oder Jugend-Stadtrates	476/2011-4
9	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2011 betr. städtische Kindertagesstätte Secundastraße in Bornheim	495/2011-6
10	Antrag der FDP-Fraktion vom 09.11.2011 betr. kindgerechte Namensgebung für Spiel- und Bolzplätze	532/2011-4
11	Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz	455/2011-4
12	Mitteilungen mündlich	
13	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
14	Mitteilungen mündlich	
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Stadtoberamtsrat)

Jugendhilfeausschuss	01.12.2011
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	469/2011-4
-------------	------------

Stand	17.10.2011
-------	------------

**Betreff Gründung eines Jugendamtselternbeirates nach § 9 Abs. 6
Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)**

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Wahl des Jugendamtselternbeirates zur Kenntnis und unterstützt die neue Form der Elternmitwirkung.

Sachverhalt:**Gesetzliche Vorgaben:**

Gem. § 9 Abs. 3 des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes hat der Träger einer Kindertageseinrichtung mindestens einmal im Kindergartenjahr eine Elternversammlung einzuberufen, die den Elternbeirat für die jeweilige Kindertageseinrichtung wählt. Die Einberufung und die Wahl des Elternbeirates müssen bis spätestens 10. Oktober des betreffenden Jahres stattgefunden haben.

Gem. § 9 Abs. 6 des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes können sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Sie sind dabei von den öffentlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu unterstützen. Die Versammlung wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat für ein Jahr. Die Wahl des Jugendamtselternbeirates ist nur gültig, wenn sich 15 % der Elternbeiräte an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

Für diese Wahl wurde eine Arbeitshilfe der Landesjugendämter und der kommunalen Spitzenverbände konzipiert, die als Anlage beigefügt ist. Sie enthält alle wesentlichen Informationen über die Inhalte und Grenzen der Aufgaben der Jugendamtselternbeiräte und zum Wahlverfahren sowie Vorschläge für eine Geschäftsordnung.

Gem. § 9 Abs. 7 des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes können sich die kommunalen Jugendamtselternbeiräte auf Landesebene zusammenschließen. In der Zeit vom 11.11. bis 30.11. ist dann ein Landeselternbeirat zu wählen, wofür wiederum 15 % aller Jugendamtselternbeiräte an der Wahl teilgenommen haben müssen.

Sofern eine erfolgreiche Wahl stattgefunden hat, wird dem Landesjugendamt der gewählte Jugendamtselternbeirat benannt.

Umsetzung:

Die Träger der Kindertageseinrichtungen wurden durch Übersendung der Arbeitshilfen über die neue Rechtslage und der Bildung eines Jugendamtselternbeirates informiert.

Sie wurden gebeten, ihre Elternbeiräte wählen zu lassen und für die mögliche Gründung eines Jugendamtselternbeirates aus der Mitte des Elternbeirates zwei Vertreter zur Wahl des Jugendamtselternbeirates zu entsenden, hiervon ist jedoch nur eine Person je Kindertageseinrichtung stimmberechtigt.

Die Träger sollen nach der Versammlung der Elternschaft die für die Wahl entsandten Vertreter bis spätestens 19.10.2011 benennen, die dann vom Geschäftsbereich 4.2 - Kindertageseinrichtungen für die Wahl des Jugendamtselternbeirates eingeladen werden. Sofern sich 4 Elternräte (= 15 %) für die Entsendung von Vertretern für die Wahl entschieden haben, findet die Wahl am 07.11.2011 im Rathaus Bornheim statt.

Die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird erstmals durch die Verwaltung moderiert und geleitet.

Über die Anzahl der Mitglieder im Jugendamtselternbeirat gibt es keine Vorgaben bzw. Anhaltswerte. Der Jugendamtselternbeirat sollte aus einem/r Vorsitzenden, der Schriftführung und 2 Beisitzer besetzt werden. Darüber ist in der Versammlung der Elternbeiräte abzustimmen.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner Sitzung über das Ergebnis mündlich informiert.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Arbeitshilfe Landesjugendamt

ANLAGE 2

Arbeitshilfe

zum Jugendamtseleternbeirat nach § 9 KiBiz

Städtetag
Nordrhein-Westfalen



Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter in NRW
- Stand 20. Juli 2011 -

erarbeitet von:

Stadt Gelsenkirchen, Holle Weiß
Stadt Brühl, Susanne Hempel
Stadt Krefeld, Gerhard Ackermann
Landschaftsverband Rheinland, Roswitha Biermann
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Silvia Dutschke und Klaus Dreyer

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
I. Zusammenschluss der Eltern-Beiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene und Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe.....	5
II. Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat	6
III. Geschäftsordnung	7
IV. Mitwirkung in wesentlichen, die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen	8
V. Orte des Zusammenwirkens mit dem Jugendamtselternbeirat	8
Anlage 1 Vorschlag für eine Geschäftsordnung	10
Anlage 2 Vorschlag für ein Merkblatt über Aufgaben, Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Jugendamtselternbeiräte	12
Anlage 3 Vorschlag für ein Merkblatt – grundlegende Informationen über Strukturen/ Kindertageseinrichtungen	13

Einführung

Durch das erste KiBiz-Änderungsgesetz wird die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf eine neue gesetzliche Grundlage¹ gestellt: Während der Elternbeirat für die einzelne Kindertageseinrichtung (im Folgenden: Kita-Beirat) bereits im KiBiz in der Fassung von 2007 enthalten war und das Änderungsgesetz insofern lediglich Änderungen vornimmt, war der in § 9 Abs. 6 – 8 vorgesehene Jugendamtselternbeirat (ebenso wie der Landeselternbeirat) bisher gesetzlich nicht geregelt. Allerdings haben sich bereits zuvor in einigen Kommunen – auch ohne gesetzliche Grundlage – Stadt-Elternräte konstituiert, die die Interessen von Eltern gegenüber Trägern und Jugendämtern wahrgenommen haben.

- Zum einen ist festzustellen, dass sich durch die gesetzliche Regelung der Jugendamtselternbeiräte de jure und de facto neue Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern ergeben. Aus der gesetzlichen Regelung lässt sich zudem folgern, dass die bisherigen Stadt-Elternräte nicht zusätzlich weiterbestehen: Zwei unterschiedliche Institutionen mit der gleichen Zielrichtung würden der Interessenvertretung von Eltern eher schaden.
- Zum anderen muss festgestellt werden, dass die vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten nicht im Sinne von Mitbestimmung verstanden werden dürfen. Sowohl für die Träger von Kindertageseinrichtungen als auch für das Jugendamt gilt, dass die Entscheidungen, insbesondere über Finanzen, Personal und Konzeptionen von Einrichtungen (einschließlich Öffnungszeiten und Aufnahmekriterien) einer Mitentscheidung/Mitbestimmung durch die Eltern nicht zugänglich sind.

Auf der Basis dieser klarstellenden Hinweise sollte die gesetzliche Regelung von allen Beteiligten zum Anlass genommen werden, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit fortzuführen oder zu initiieren. Die Eltern verantworten ihre Kinder für einen längeren Zeitraum den Kindertageseinrichtungen. Deshalb ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Jugendamt und Eltern besonders wichtig. Mit der gesetzlichen Regelung soll die Elternmitwirkung und die Transparenz der Arbeit der Kindertageseinrichtungen erhöht und somit das Vertrauen der Eltern als wichtige Voraussetzung für gelingende Zusammenarbeit gestärkt werden.

Die Elternbeiräte

- auf Ebene der Kindertageseinrichtung,
- auf Ebene des Jugendamtes und
- auf Ebene des Landes

greifen daher nicht nur formal (z. B. Wahlverfahren) ineinander, sondern auch inhaltlich. Genauso wie sich die Entscheidungskompetenzen der Träger, des Jugendamtes und des Landes als gestuftes Verhältnis differenzieren lassen und sich gegenseitig ergänzen:

- individuelle Angelegenheiten der einzelnen Kindertageseinrichtung,
- generelle Entscheidungen für alle Kindertageseinrichtungen in einem Jugendamtsbezirk und
- zentrale und grundlegende Entscheidungen für alle Kindertageseinrichtungen in NRW

lässt sich auch die Mitwirkung der Elternbeiräte auf diesen drei sich gegenseitig ergänzenden Ebenen differenzieren.

¹ Diese Arbeitshilfe wurde auf Basis des Regierungsentwurfs (LT-Drs. 15/1929) und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (LT-Drs. 15/2385) erarbeitet.

Diese Arbeitshilfe soll Möglichkeiten aufzeigen, wie das Jugendamt die Mitwirkung von Eltern in dem oben beschriebenen Rahmen und vor dem Hintergrund ihrer zunehmend beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen gewährleisten kann.

Neben einer Muster-Geschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat sind im Anhang zwei Merkblätter beigefügt, die Elternbeiratsmitglieder in knapper Form über wesentliche Rahmenbedingungen und Inhalte ihrer Tätigkeit und über Strukturen / Kindertageseinrichtungen informieren sollen. Alle 3 Materialien können örtlich nach Bedarf abgeändert werden.

I. Zusammenschluss der Eltern-Beiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene und Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe

Nach § 9 Abs. 6 Satz 1 können sich die Kita-Elternbeiräte auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Eltern-Beiräten (also dem Jugendamtselternbeirat) zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.

1. Die Entscheidung, ob ein solcher Jugendamtselternbeirat gebildet wird, liegt damit ausschließlich und allein in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen.
2. Zweck des Zusammenschlusses ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe. Daraus ergibt sich, dass es sich nicht nur um eine Interessenvertretung gegenüber dem Jugendamt handelt, sondern auch gegenüber den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen als Träger der Kindertageseinrichtungen.
3. Aus verschiedenen Gründen sollte zwischen den Beteiligten klar sein, dass es in den Elternbeiräten nicht um Einzelfälle und persönliche Interessen der Mitglieder der Beiräte gehen sollte, sondern um die Interessen von Eltern insgesamt.

Da es neben dem Jugendamtselternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, sollte auch klar sein, dass im Jugendamtselternbeirat grundsätzlich nicht die Angelegenheiten einer einzelnen Kindertageseinrichtung thematisiert werden, sondern um Angelegenheiten, die über die einzelne Kindertageseinrichtung hinausgeht.

4. Wie bereits in der Einleitung dargestellt, handelt es sich um Mitwirkungsrechte, nicht um Mitentscheidungsrechte. Die Entscheidungskompetenz über Finanzen, Personalangelegenheiten und konzeptionelle Fragen obliegen sowohl beim Jugendamt als auch bei den Trägern den nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen dafür vorgesehenen Gremien.

Generell wird es bei der Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates z. B. um die Betreuungsbedarfe und Wünsche zum Angebot gegenüber den Jugendämtern und den Trägern der Kindertageseinrichtung gehen.

5. Bei der Tätigkeit der Jugendamtselternbeiräte sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern angemessen berücksichtigt werden. Damit wird dem Inklusionsgedanken Rechnung getragen, der z. B. auch in der bundesrechtlich verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention

zum Ausdruck kommt und bei deren Umsetzung eine Bewusstseinsbildung für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung ist.

Dies schließt nicht aus, dass der Jugendamtselternbeirat auch die besonderen Belange anderer Kinder, z. B. Kinder mit Migrationshintergrund, von benachteiligten oder hochbegabten Kindern erörtert: Jedes Kind hat individuelle und besondere Bedarfe, deren Förderung in der Kindertageseinrichtung gewährleistet werden sollte.

6. Diesen Rechten von Eltern an institutioneller Vertretung ihrer Interessen und auf Mitwirkung gegenüber dem Jugendamt stehen auch Pflichten gegenüber:

Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung des Datenschutzes für vertrauliche (mündliche oder schriftliche) Informationen, die ihnen im Rahmen der Beiratstätigkeit bekannt geworden sind.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele von Interessenvertretung und Transparenz müssen auch von den Mitgliedern der Elternbeiräte ihrerseits verfolgt werden. Es sollten daher Vereinbarungen z. B. mit dem Jugendamt oder mit den Eltern-Beiräten der einzelnen Kindertageseinrichtungen zu treffen, wie diese über die Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates informiert werden.

II. Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat

1. Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats ist, dass sich 15 % der Beiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligt haben. Es kommt also nicht auf die Anzahl der Personen an, die in dem Wahlverfahren mitgewirkt hat, sondern auf die Zahl der durch diese Personen vertretenen Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen. Wenn also in einem Jugendamtsbezirk 100 Kindertageseinrichtungen bestehen und damit 100 Elternbeiräte, so müssen sich an der Wahl des Jugendamtselternbeirates mindestens 15 Elternbeiräte von den Kindertageseinrichtungen beteiligt haben. Pro Kita-Beirat kann daher nur 1 Stimme abgegeben werden.
2. Im Sinne der Unterstützungspflicht des Jugendamtes gegenüber Eltern die sich bereits im Kita-Beirat engagiert haben und sich zur Mitwirkung auch im Jugendamtsbeirat bereiterklärt haben, ist es höchst sinnvoll, dass das Jugendamt zumindest in der jeweils ersten Sitzung zu Beginn des Kindergartenjahres eine gesteigerte Verpflichtung übernimmt.

Praktisch sollte dies zu folgendem Verfahren führen:

- Das Jugendamt schreibt bereits vor den Sommerferien die Träger der Kindertageseinrichtungen und die eigenen kommunalen Kindertageseinrichtungen an, mit der Bitte, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung einzuberufen, so dass bis zum 10. Oktober die Wahl der Kita-Beiräte erfolgen kann.
- Das Jugendamt schlägt den Kita-Beiräten bereits in diesem Schreiben einen Versammlungsraum und einen Termin im Zeitraum zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November vor, in dem das Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat stattfindet. Das Jugendamt kennt die

Anzahl der Kindertageseinrichtungen und kann damit einen für die Versammlung der Eltern-Beiräte tauglichen Raum auswählen.

- Dieses Prozedere sollte zuvor mit den Trägern der freien Jugendhilfe abgestimmt sein. Im Hinblick auf die zeitlichen Anforderungen im Gesetz sollte diese Abstimmung für das Kindergartenjahr 2011/12 unverzüglich erfolgen.
- Das Jugendamt bietet den Kita-Beiräten an, diese erste Sitzung im Sinne einer Moderation zu leiten, das Wahlverfahren zu organisieren und anschließend das Ergebnis einschließlich der Beschlussfähigkeit festzustellen.

Bei den weiteren Sitzungen des Jugendamtselternbeirates sollte es dann möglich sein, dass die Geschäftsführung von der / dem Vorsitzenden bzw. vom Vorstand übernommen wird (Einladung, Sitzungsleitung, Protokollführung etc.).

3. Wahlberechtigt sind die dem Regelungsgegenstand des KiBiz unterliegenden Einrichtungen. Dies sind alle Kindertageseinrichtungen der öffentlichen und freien Träger. Eingeschlossen sind auch die privat-gewerblichen Träger, die den fachlichen Regelungen der §§ 1 bis 16 unterliegen, aber keine Finanzierung auf Basis der §§ 17 bis 24 erhalten. Nicht vom Geltungsbereich des KiBiz erfasst und damit nicht wahlberechtigt sind hingegen die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und die sogenannten Spielgruppen, die nicht dem fachlichen Anspruch des KiBiz entsprechen, z. B. weil sie deutlich geringere Betreuungszeiten aufweisen und dementsprechend auch nicht dem umfassenden Bildungsanspruch des KiBiz entsprechen können.
4. Das Jugendamt sollte den Jugendhilfeausschuss über die Bildung des Jugendamtselternbeirats und über den wesentlichen Inhalt der getroffenen Absprachen informieren.

III. Geschäftsordnung

1. In § 9 Abs. 8 KiBiz ist geregelt, dass das Nähere zum Verfahren und die Zusammensetzung des Jugendamtselternbeirats durch die Versammlung der Eltern-Beiräte in einer Geschäftsordnung geregelt wird.

Damit ist klargestellt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe keine Satzung beschließen muss, sondern die Jugendamtselternbeiräte die verfahrensrechtlichen Regelungen selbst in einer Geschäftsordnung treffen.

2. In der Geschäftsordnung sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:
 - Einladung zu den Sitzungen, ggf. Initiierung der ersten Einberufung im jeweiligen Kindergartenjahr durch das Jugendamt
 - Beschlussfähigkeit
 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit

- Verantwortlichkeit des Vorstandes für die laufenden Angelegenheiten (Einladung, Sitzungsleitung, Protokoll etc.)
- Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen
- Ende der Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat
- Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates im folgenden Kindergartenjahr
- Festlegung der Aufgaben des Jugendamtselternbeirates
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Verpflichtung zur Geheimhaltung
- Informationspflichten gegenüber den Kita-Beiräten und gegenüber dem Jugendamt

IV. Mitwirkung in wesentlichen, die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen

1. Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf ist auch hier klarzustellen, dass es sich um ein Anhörungsrecht, nicht um ein Mitentscheidungsrecht handelt.
2. Die Frage, was wesentliche Fragen der Kindertagesbetreuung sind, kann kommunal sehr unterschiedlich beantwortet werden. Dies kann je nach Größe des Jugendamtsbezirks und abhängig von der Kommunikationskultur zwischen Jugendamt, Trägern und bisherigen Elternräten bzw. den neuen Jugendamtselternbeiräten sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.

Ein wesentlicher Hinweis darauf, dass es sich um eine wesentliche Frage der Kindertagesbetreuung handelt, kann darin liegen, dass eine Angelegenheit der Beschlussfassung oder der Information im Jugendhilfeausschuss unterliegt. Beispiele können die Elternbeitragssatzungen, Fragen der örtlichen Bedarfsdeckung, Grundsätze zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen oder fachliche Initiativen oder Projekte in Bezug auf alle oder zumindest mehrere Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk sein.

Wenn im Jugendamtsbezirk bereits bisher ein Elternrat bestanden hat, sollten die etablierten Formen der Kommunikation selbstverständlich beibehalten werden.

V. Orte des Zusammenwirkens mit dem Jugendamtselternbeirat

1. Im Regelfall wird der Jugendamtselternbeirat das Jugendamt bzw. freie Träger in seine Sitzungen einladen, um die aus seiner Sicht relevanten Fragen zu erörtern.
2. In Betracht kommt alternativ dazu - je nach Fragestellung - eine Teilnahme des Jugendamtselternbeirates an einer Sitzung der AG § 78. Dies liegt insbe-

sondere dann nahe, wenn ein Sachverhalt mit dem Jugendamt bzw. allen vor Ort tätigen freien Trägern erörtert werden soll. Je nach Fragestellung kommen aber auch Stadtteilkonferenzen und ähnliche Gremien in Betracht.

3. Darüber hinaus ist auch eine anlassbezogene Einladung in eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses möglich. Auch die Bestellung eines Mitglieds des Jugendamtselternbeirates als ständiges beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist denkbar. Eine Mitwirkung als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist dagegen ausgeschlossen, da die stimmberechtigten Mitglieder im SGB VIII bzw. im AG-KJHG/NRW abschließend aufgezählt sind.

Dieser Arbeitshilfe sind beigefügt:

Anlage 1 Vorschlag für eine Geschäftsordnung

Anlage 2 Vorschlag für ein Merkblatt über Aufgaben, Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Jugendamtselternbeiräte

Anlage 3 Vorschlag für ein Merkblatt – grundlegende Informationen über Strukturen/Kindertageseinrichtungen

Muster: Geschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat

1.

Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein. Im Einverständnis mit den anwesenden Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen kann die Verwaltung des Jugendamtes die Sitzung leiten.

Für die folgenden Sitzungen obliegt die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung der /dem Vorsitzenden.

2.

Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung

- für die jeweils erste Sitzung im Kindergartenjahr durch die der Verwaltung des Jugendamtes an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen
- für die folgenden Sitzungen durch die / den Vorsitzenden

mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wird. Dies setzt voraus, dass die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt worden sind und der Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) dies der Verwaltung des Jugendamtes mitgeteilt hat.

3.

Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirates und seine Stellvertreter/innen werden in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 10. November eines Jahres für die Dauer eines Jahres von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Der Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte über die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.

Die Verwaltung des Jugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Danach wählt der Jugendamtselternbeirat u.a. eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte für die Landesebene.

4.

Die maximale Anzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen entsenden aus ihrer Mitte eine/n Vertreter und eine/n Stellvertreter/in.

Mitglieder und sein/e Stellvertreter/in sind Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 KiBiz), deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung in dem Jugendamtsbezirk besucht.

5.

Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk nicht mehr besucht. Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die / der gewählte Vertreter/in.

6.

Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus. Nr. 4 Satz 1 findet insoweit

keine Anwendung. Beschlüsse des Jugendamtselternbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.

Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere

- a) die Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und
- b) bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken.

8.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben. Hierzu soll der Jugendamtselternbeirat mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf die Verwaltung des Jugendamtes zu einer Sitzung einladen.

9.

Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und der Verwaltung des Jugendamtes sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen. Das Gleiche gilt für die gegenseitige Information zwischen den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamtselternrat, z.B. durch die wechselseitige Versendung der Sitzungsprotokolle.

10.

Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirates sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Information zum Jugendamtselternbeirat

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erweitert seit 2011 die Elternmitwirkung in Kitas: Die Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen können einen Jugendamtselternbeirat wählen,

- der Interessen von Eltern gegenüber den Trägern der Kitas vertritt und
- den das Jugendamt bei den wesentlichen Fragen der Kita-Betreuung informieren und anhören soll.
- Die einzelnen Jugendamtselternbeiräte wählen einen Landeselternbeirat.

Da es neben dem Jugendamtselternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, kann der Jugendamtselternbeirat vor allem Angelegenheiten erörtern, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtung gelten: Dies können z.B. Betreuungsbedarfe der Eltern und Wünsche zum Angebot, Elternbeiträge oder fachliche Initiativen oder Projekte von allen oder mehreren Kitas sein. Die Entscheidung über diese Fragen werden nach der Beteiligung des Jugendamtselternbeirats vom Jugendamt / Jugendhilfeausschuss bzw. von den Trägern der Kitas getroffen.

Die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern sollen angemessen berücksichtigt werden.

Diesen Rechten von Eltern auf Vertretung ihrer Interessen und Mitwirkung stehen auch Pflichten gegenüber: Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit für vertrauliche Informationen und Wahrung des Datenschutzes. Es sollten auch Vereinbarungen mit den Eltern-Beiräten der einzelnen Kindertageseinrichtungen zu treffen, wie diese über die Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates informiert werden.

Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats ist, dass sich 15 % der Kita-Beiräte an der Wahl beteiligt haben.

**Grundlegende Informationen
über Strukturen/Kindertageseinrichtungen**

(Alle im Text genannten Zahlen sind Durchschnittszahlen NRW)

In NRW gibt es knapp 10.000 Kindertageseinrichtungen. Rund 80 % der Kindertageseinrichtungen werden von freien Trägern betrieben, also von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt und DRK) und Elterninitiativen. 20 % der Kindertageseinrichtungen befinden sich in der Trägerschaft von Städten und Gemeinden. Vereinzelt gibt es Kindertageseinrichtungen von privat-gewerblichen Trägern, die aber nicht über das KiBiz finanziert werden.

Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden nach den gesetzlichen Regelungen

- zu je einem Drittel von Jugendamt und Land und
- zu je einem Sechstel durch die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Elternbeiträge (Finanzierungsanteile grob gerundet)

mitfinanziert. Wenn Trägeranteile oder Elternbeiträge ausfallen, erhöht sich der Finanzierungsanteil des Jugendamtes.

Die Elternbeiträge sind in allen Kommunen in NRW nach Einkommen der Eltern gestaffelt; Eltern mit geringem Einkommen sind vom Elternbeitrag befreit und außerdem müssen für Kinder im letzten Kindergartenjahr keine Elternbeiträge gezahlt werden. Kommunen zahlen einen Trägeranteil von 21 %, Kirchen von 12 %, andere freie Träger von 9 %, Elterninitiativen von 4 %.

Die Jugendämter der Kreise, kreisfreien Städte und der größeren kreisangehörigen Gemeinden steuern das System der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung. Sie sorgen für ein bedarfsgerechtes Gesamtangebot:

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Landes ist daher in den letzten Jahren die Ganztagsbetreuung deutlich ausgebaut worden (derzeit 40 %). Seit 2008 läuft auch ein umfassendes Ausbauprogramm für Kinder unter 3 Jahren. Mitte 2011 besteht hier ein Angebot für knapp 25 % aller Kinder U 3.

Die zentralen politischen Entscheidungen der Kindertagesbetreuung werden in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen getroffen. Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe verbindet eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Abstimmung zwischen Jugendamt und den freien Trägern findet insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII statt.

Neben dem örtlichen Jugendamt sind die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe tätig, die die Betriebsaufsicht über die Kindertageseinrichtungen führen und die Kindertagesbetreuung durch Beratung, Fortbildung und Modellprojekte qualifizieren. Außerdem wickeln sie im Auftrag des Landes die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ab. Schließlich sind sie im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Bedarfsplanung und die ergänzende Finanzierung für Kinder mit Behinderung in Kita's verantwortlich.

Jugendhilfeausschuss	01.12.2011
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	476/2011-4
Stand	18.10.2011

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Einrichtung eines Jugendrates oder Jugend-Stadtrates

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die im Jugendforum formulierten Ideen in das sich in Arbeit befindliche Beteiligungskonzept für Kinder und Jugendliche in Bornheim einfließen und dieses Konzept nach Fertigstellung dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Sachverhalt

Das Jugendforum bot als offene Beteiligungsform in den vergangenen Jahren interessierten Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Schulen und Stadtteilen die Möglichkeit, eigene Ideen und Vorstellungen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Rat und Ausschüssen zu diskutieren.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 09.12.2010 beschlossen, im Jugendforum 2011 das Thema „Jugendforum oder Jugendparlament“ zu beleuchten und aus den Ergebnissen eine geeignete Beteiligungsform für Kinder und Jugendliche zu entwickeln. Diesen Auftrag setzt der Bürgermeister um.

Am 26.09.2011 fand das diesjährige Jugendforum unter dem Titel „Du bist gefragt!“ im Bornheimer JugendTreff statt. 17 Jugendliche und 17 mit Vertreterinnen und Vertretern aus Rat, Verwaltung, Schule und freien Trägern der Jugendarbeit nahmen teil. Frau Leshwange, Fachberaterin für Jugendarbeit beim Landesjugendamt Rheinland, stellte den Jugendlichen verschiedene Beteiligungsmodelle wie Zukunftswerkstatt, Open Space, Kinder- und Jugendparlament vor.

Während des Jugendforums äußerten die Jugendlichen konkrete Anliegen, wie z.B.

- längere Öffnungszeiten im Jugendzentrum Roisdorf
- mehr Plätze für Jugendliche in Walberberg
- größerer Skaterpark

In der Diskussion, welches Beteiligungsmodell für Bornheim geeignet ist, formulierten die Jugendlichen u.a. folgende Aspekte:

- feste Ansprechpartner
- Erreichbarkeit von allen Jugendlichen
- so offen wie möglich

Im Anschluss an die Diskussion erfolgte ein Meinungsbild unter den anwesenden Jugendlichen, bei welchem ein Kinder- und Jugendparlament, ein Open Space-Modell und ein Kombinationsmodell aus beiden Beteiligungsformen zur Auswahl standen. Hierbei stimmten sieben Jugendliche für ein Kinder- und Jugendparlament und ein Jugendlicher für ein Kombinationsmodell aus Parlament und Open Space-Modell. Drei Jugendliche enthielten sich.

Auf dieser Basis wird die im Jugendforum gebildete Arbeitsgruppe ein Beteiligungskonzept für Kinder und Jugendliche in Bornheim entwickeln. Nach Fertigstellung wird dieses Konzept dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat der Stadt Bornheim zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Ewald Keils
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 17. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Keils,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Jugendhilfeausschusses:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zügig ermöglichen - Jugendrat oder Jugend-Stadtrat in Bornheim einrichten

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister, ein Konzept zur Einrichtung eines Jugendrats nach Vorbild der Stadt Brühl oder eines Jugend-Stadtrats nach Vorbild des Jugend-Landtags zu erarbeiten und dieses dem Rat noch vor den Sommerferien 2012 vorzulegen, damit das Gremium nach den Ferien gewählt werden kann.

Begründung:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2010 den Bürgermeister beauftragt, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im nächsten Jugendforum zu beleuchten. Ende September hat das Jugendforum 2011 stattgefunden, bei dem sich die Kinder und Jugendlichen für eine parlamentarische Form der Mitwirkung in der Kommunalpolitik ausgesprochen haben.

Die FDP-Fraktion sieht sich durch das Ergebnis des Forums in ihrer seit vielen Jahren geäußerten Forderung nach Einrichtung eines Jugendrats oder Jugend-Stadtrats bestätigt. Bei der Etablierung eines solchen Gremiums sollte sich an bestehenden Konzepten (z.B. Stadt Brühl oder Jugend-Landtag) orientiert werden, um den Aufwand für das Konzept gering zu halten. Notwendig ist auch eine Beteiligung der Schülervertretungen bei der Konzeption eines solchen Modells.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Matthias Kabon und Fraktion

Jugendhilfeausschuss	01.12.2011
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	455/2011-4
Stand	29.09.2011

Betreff Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beig. Schreiben vom 21.09.2011 stellt die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW die Auswirkungen des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes aus Sicht des Landes dar.

Die Ausführungen zur Finanzierung des U3-Ausbaus und die Auswirkungen für die Stadt Bornheim werden in der Darstellung des U3-Sonderprogramm des Landes näher beschrieben (s. Vorlage 342/2011-4, JHA 21.09.2011).

Die Auswirkungen der Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres, der Konnexitätsverpflichtung der Landesregierung sowie Hinweise zur Handhabung von Geschwisterermäßigungen wurden im Rahmen der Änderung der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“ dargestellt (s. Vorlage 374/2011-4, JHA 21.09.2011).

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben Ministerium vom 21.09.2011

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
26. SEP. 2011
Rhein-Sieg-Kreis

21. September 2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
Ministerin Ute Schäfer
Telefon 0211 837-2501
Telefax 0211 837-2505

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit dem ersten KiBiz-Änderungsgesetz, das am 01. August 2011 in Kraft getreten ist, werden die qualitativen Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in den Kindertageseinrichtungen verbessert und junge Familien durch die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr entlastet. Die Lebensbedingungen in der Familie prägen – neben einer qualitativ guten Bildung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen – die Entwicklungschancen und den Bildungsweg von Kindern. Junge Familien mit Kindern zu entlasten, ist deshalb familien- und bildungspolitisch von entscheidender Bedeutung. Dies gilt in besonderer Weise für Familien mit mehreren Kindern.

Mit der vom Land finanzierten Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres werden zielgenau junge Familien mit Kindern entlastet. Zum Ausgleich der Beitragsfreiheit werden wir den Kommunen rund 150 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellen, obwohl sie tatsächlich landesweit lediglich rund 113 Millionen Euro an Elternbeiträgen für das letzte Kindergartenjahr eingenommen haben.

Berichterstattungen in den Medien zu vermeintlichen Einnahmeausfällen, Verunsicherungen von Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept und der Handhabung der Geschwisterkinderregelung in einigen Kommunen veranlassen mich nun allerdings, noch mal folgendes klarzustellen:

Ø 4.2
Milly.
7/11/11

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

1. Der Ausgleich des Landes für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres ist höher als die tatsächlichen landesweiten Einnahmen der Kommunen. Die Konnexitätsgespräche für eine gesetzliche Regelung stehen kurz vor dem Abschluss. Damit die Kommunen jedoch nicht auf den Abschluss warten und in Vorleistung treten müssen, erhalten sie schon jetzt vorläufige monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis eines Jahresbetrages in Höhe von 138 Millionen Euro. Entsprechende Landesmittel haben wir den Landesjugendämtern im August zugewiesen. Damit überschreiten hochgerechnet die Abschlagszahlungen des Landes für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres die tatsächlichen Einnahmeausfälle der Kommunen (rund 113 Millionen Euro) landesweit um rund 25 Millionen Euro.
2. Da das Land den Einnahmeausfall ausgleicht, können auch Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten die Beitragsfreiheit an die Familien weiterleiten. Finanzaufsichtlich haben die Kommunen - das hat mein Kollege Minister Ralf Jäger auch öffentlich deutlich gemacht - insoweit die Möglichkeit, die für die Beitragsfreiheit zur Verfügung gestellten Mittel unmittelbar an die jungen Familien weiterzuleiten. Im Verlauf des Kita-Besuchs können die Eltern für alle Kinder von der Beitragsfreiheit im letzten Jahr profitieren. Aus der Kombination von Beitragsfreiheit und Geschwisterbefreiung entsteht deshalb auch kein Gerechtigkeitsproblem.
3. Familienfreundliche Politik hat in den nordrhein-westfälischen Kommunen eine gute Tradition. Ich erwarte deshalb, dass die Städte und Gemeinden in allen Jugendamtsbezirken die Entlastungen an die Familien weitergeben und durch eine

entsprechende Gestaltung der Geschwisterkinderregelung in den kommunalen Satzungen gerade Familien mit mehreren Kindern entlasten. Da die Landesregierung die Kommunen selbst keinen zusätzlichen Belastungen aussetzen möchte, ist es selbstverständlich möglich, auch Differenzmodelle in die kommunalen Satzungen aufzunehmen.

Ich will zu der in diesem Zusammenhang erhobenen Forderung, nach einer landeseinheitlichen Gebührenstaffel mit Geschwisterkinderregelung zurückzukehren, klar und offen Stellung nehmen: Unbestritten ist, dass die Vorgängerregierung mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 die landeseinheitliche Beitragsstaffelung und die Geschwisterkinderregelung abgeschafft und den Kommunen gleichzeitig 80 Millionen Euro Landesmittel entzogen hat. Eine Rückkehr zur alten Regelung ist ohne Folgekosten für das Land jetzt aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Es wäre sonst nach dem Grundsatz der Konnexität verpflichtet, nicht nur die Kosten für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres, sondern auch für die Gebührenfreiheit der Geschwisterkinder und die Beitragsstaffelung zu erstatten. Das würde für das Land einen zusätzlichen jährlichen Konnexitätsausgleich in dreistelliger Millionenhöhe bedeuten.

Die Landesregierung beachtet den Konnexitätsgrundsatz und wird neben dem Ausgleich für die Elternbeitragsfreiheit auch ihre – bereits in der letzten Legislaturperiode entstandene – Konnexitätspflicht für den U3-Ausbau erfüllen.

Ich setze Ihr Verständnis voraus, dass das Land damit seine finanzpolitischen Handlungsmöglichkeiten ausschöpft.

Elternbeitragsfreiheit als wirksame Entlastung gerade für Familien mit mehreren Kindern ist zukunftsorientierte Familienpolitik und ein Standortfaktor für Land wie Kommunen. Dabei werbe ich um Ihre aktive Unterstützung und bitte Sie, dieses Schreiben auch den Mitgliedern Ihres Rates oder Kreistages zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Schäfer'. The script is cursive and somewhat stylized.

Ute Schäfer

Inhaltsverzeichnis

63/2011, 01.12.2011, Sitzung des Jugendhilfeausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Gründung eines Jugendamtselternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsg	
Vorlage 469/2011-4	4
Arbeitshilfe Landesjugendamt 469/2011-4	6
TOP Ö 8 Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Einrichtung eines Jugendra	
Vorlage 476/2011-4	19
Antrag 476/2011-4	21
TOP Ö 11 Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sp	
Vorlage ohne Beschluss 455/2011-4	22
Schreiben Ministerium 455/2011-4	23
Inhaltsverzeichnis	27